

Melanie Köbler

Wer hat Zugang zur Familienmediation?

Mediation ist nur für Reiche! Diese Behauptung soll die Ausgangsthese für die folgende Untersuchung sein, die sich auf den Bereich der Familienmediation konzentriert. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Frage, wer Zugang zu einer Mediation und so tatsächlich die Wahl zwischen einem gerichtlichen Verfahren und einem Mediationsverfahren hat. Geprüft werden soll, ob die materiellen Voraussetzungen, die eine Person mitbringt, Einfluss auf die Verfahrenswahl haben müssen.

Anhand von Literaturquellen sowie Beispielen aus der Mediations- und Beratungspraxis der Autorin werden mögliche Zugänge zur Mediation vorgestellt. Abschließend wird die Ausgangsthese überprüft und bewertet.

Mögliche Zugänge zur Mediation¹

Im Folgenden werden verschiedene Zugänge zur Mediation stichprobenhaft beleuchtet und geprüft, ob bzw. inwieweit der Zugang von den materiellen Voraussetzungen einer Person abhängt. Dabei soll grundsätzlich zwischen gerichtlichen und außergerichtlichen Zugängen unterschieden werden. Als außergerichtlich werden im Folgenden die Zugänge bezeichnet, die keinen unmittelbaren Bezug zu einem familiengerichtlichen Verfahren haben.²

Gerichtliche Zugänge

Familiengerichtliche Verfahren sind grundsätzlich auch für materiell bedürftige Personen zugänglich: Das Instrument der Verfahrenskostenhilfe für materiell bedürftige Personen ist in §§ 76 ff. Familienverfahrensgesetz (FamFG) verankert und verlangt neben der materiellen Bedürftigkeit, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Die Idee der Mediation hat in den letzten beiden Jahrzehnten zunehmend Eingang in die Zivilprozessordnung und andere Verfahrensgesetze wie auch dem FamFG gefunden.³ Beispielformhaft werden einige dieser Regelungen näher untersucht:

§ 36 Abs. 1 Satz 2 FamFG verlangt ausdrücklich, dass in einem gerichtlichen Verfahren der Richter/die Richterin grundsätzlich auf eine gütliche Einigung der Beteiligten

hinwirken soll. Auf die Methodik geht das Gesetz nicht weiter ein. Grundsätzlich ist es indes vorstellbar, dass der Richter/die Richterin Instrumente aus der Mediation nutzen kann, um auf eine gütliche Einigung hinzuwirken.

Nach § 36 Abs. 5 Satz 1 FamFG kann das Prozessgericht zur gütlichen Einigung an einen nicht entscheidungsbefugten Güterichter verweisen. Ein zentrales Charakteristikum am Güterichtermodell ist es, dass Güterichter/in und Streitrichter/in zwingend personenverschieden sind. Über den Streitgegenstand entscheidet der/die Güterichter/in mithin nicht, sondern unterstützt die Parteien dabei, eigenverantwortlich Lösungen zu finden. Güterichter/innen können nicht von den Parteien frei ausgewählt werden; vielmehr findet ihre Auswahl gemäß des gerichtlichen Geschäftsverteilungsplans statt.⁴ Nach § 36 Abs. 5 Satz 2 FamFG können Güterichter/innen alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation einsetzen. Angemerkt sei an dieser Stelle, dass Mediation hier eine mögliche und zulässige Methode der gütlichen Konfliktbeilegung im Gerichtsverfahren ist und nicht ein vertraglich vereinbartes Verfahren.⁵ Im Gegensatz zu außergerichtlichen Mediator/innen unterliegen die Güterichter/innen nicht den Vorgaben zur Aus- und Fortbildung nach §§ 5, 6 MediationsG.⁶

1) Die Begriffe Mediation und Mediator sind in § 1 Mediationsgesetz (MediationsG) legaldefiniert; diese Legaldefinitionen bilden die begriffliche Grundlage dieses Essays.

2) Aus Kapazitätsgründen soll in diesem Essay nur auf Zugänge zur Mediation und nicht auf die Frage eingegangen werden, in welcher Form die Ergebnisse fixiert werden (z.B. Prozessvergleich). Auch ist die Prüfung der möglichen Zugänge nicht abschließend.

3) Greger, R.: Unter falscher Flagge – Zum Fehlgebrauch des Mediationsbegriffs und seine Folgen, Zeitschrift für Konfliktmanagement 2015, S. 172–174.

4) Siehe hierzu ausführlich z.B. Bayerisches Justizministerium, <https://www.justiz.bayern.de/service/gueterichter/> (13. Februar 2020).

5) Siehe hierzu Greger (Fußn. 3), S. 174.

6) Kritisch hierzu Lör, L.: Vor- und Nachteile der Güterichtermodelle, Bewertung, in: Klowitz u.a.: Mediationsgesetz, Baden-Baden 2018, S. 550 ff., Rn. 32.

Melanie Köbler, Rechtsanwältin und wissenschaftliche Referentin im Arbeitsfeld I „Grenzüberschreitende Sozialarbeit – Internationaler Sozialdienst (ISD) des Deutschen Vereins“, hat diesen Essay im Rahmen ihres Master-Studiums „Mediation und Konfliktmanagement“ an der Europa Universität Viadrina, Frankfurt (Oder), verfasst.

Auch kann das Familiengericht nach § 36a Abs. 1 Satz 1 FamFG eine Mediation vorschlagen und in Folgesachen (§ 135 Satz 1 FamFG) oder Kindschaftssachen (§ 156 Abs. 1 Satz 3 FamFG) anordnen, dass die Parteien an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation teilnehmen. Die in § 36a FamFG angesprochene Mediation ist eine Mediation im Sinne des § 1 MediationsG, die zwar auf Vorschlag des Gerichts in das gerichtliche Verfahren integriert wird, jedoch außerhalb des Gerichts stattfindet.⁷ Kritisiert wird an dieser Regelung, dass am freien Mediationsmarkt meist keine kostenfreien Angebote zur Verfügung stehen.⁸

Während die so genannte „gerichtsinterne“ Mediation (§ 36 Abs. 5 FamFG) von einer bewilligten Verfahrenskostenhilfe umfasst ist, ist umstritten, ob dies auch für die Kosten für die „gerichtsnahe“ Mediation (§ 36a FamFG) gilt.⁹ Die Existenz von Projekten wie dem von der Berliner Senatsverwaltung geförderten Pilotprojekt zur Förderung der Mediation in Familienkonflikten (BIGFAM)¹⁰ zeigt indes, dass die gerichtsnahe Mediation nicht regelhaft von einer bewilligten Verfahrenskostenhilfe umfasst wird. Im Rahmen des Projekts wird kostenfreie Mediation angeboten, wenn das Familiengericht für eine/n Beteiligte/n Verfahrenskostenhilfe bewilligt hat. Weitere Grundvoraussetzung hierfür ist, dass der/die Streitrichter/in nach § 36a FamFG eine Mediation bei BIGFAM vorschlägt und in einem Verfahren gemäß §§ 135, 156 Abs. 1 Satz 3 FamFG ein Informationsgespräch über Mediation bei BIGFAM anordnet.

Auch das Bundesamt für Justiz kann die Mediationskosten übernehmen, wenn in einem Verfahren nach dem Haager Kindesentführungsabkommen Verfahrenskostenhilfe bewilligt wurde.¹¹

Zwei zentrale vom Gesetzgeber vorgegebene Überlegungen, die grundgesetzliche Schutzpflichten einfachgesetzlich konkretisieren, sind bei der Familienmediation in diesem Kontext zu beachten und können insbesondere die gerichtlichen Zugänge einschränken: Nach § 36a Abs. 1 Satz 2 FamFG sind in Gewaltschutzsachen die schutzwürdigen Belange der von Gewalt betroffenen Person zu wahren. Nach § 156 Abs. 1 Satz 1 FamFG ist auf das Einvernehmen hinzuwirken, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Ob und inwieweit eine hinreichende Berücksichtigung dieser Schutzinteressen im Rahmen der Mediation möglich ist, muss im Einzelfall geprüft werden.

Außergerichtliche Zugänge

Außergerichtlich gibt es an vielen Orten Projekte oder auch so genannte „Gemeinwesenmediation“. Die Idee der Gemeinwesenmediation beruht darauf, dass qualifizierte Mediator/innen ehrenamtlich Mediationen für Konflikte anbieten, die im sozialen Nahraum entstehen können. Ist eine Mediation im Rahmen des jeweiligen Gemeinwesenprojekts nicht möglich bzw. nicht weiterführend, agiert die Mediationsstelle als Konfliktlotse und verweist die Konfliktparteien weiter, z.B. an geeignete Beratungsstellen oder auch zuständige Ämter wie Jugendämter im Sozialraum, die ebenfalls mediative Elemente in ihre Beratung

integrieren (können).¹² Für die Medianden ist der Zugang zur Gemeinwesenmediation grundsätzlich kostenfrei bzw. erfolgt auf Spendenbasis.

Genannt seien hier ferner zwei Pilotprojekte der Stiftung Mediation für Nürnberg und München zur Mediationskostenhilfe.¹³ Voraussetzung für den Zugang zur Mediationskostenhilfe ist hier, dass die Person einen gültigen Bescheid über Arbeitslosengeld II oder Grundsicherung hat.

Die außergerichtlichen Zugänge sind regelmäßig regional begrenzt und nicht rechtsanspruchsgesichert.

Fazit und Ausblick

Die Ausgangsthese muss revidiert werden und differenziert betrachtet werden: Richtig ist, dass die freie Wahl, zu Gericht zu gehen oder aber sich für eine außergerichtliche Mediation zu entscheiden, nicht jeder Person unabhängig von ihren materiellen Voraussetzungen offensteht. Auch kann sich nicht jede Person eine Mediatorin/einen Mediatoren ihrer Wahl aussuchen.

Allerdings zeichnen sich dennoch vielfältige Zugänge zu einem Mediationsverfahren ab: Zunächst einmal können selbst „rein gerichtsinterne“ Verfahren andere Konfliktbelegungsverfahren, z.B. mediative Elemente, integrieren. Auch kann ein Gerichtsverfahren gleichsam ein Türöffner für eine dann außerhalb des Gerichts stattfindende Mediation sein. Anzumerken ist jedoch, dass allein der/die Streitrichter/in schlussendlich entscheidet, ob diese Tür geöffnet wird. Im außergerichtlichen Bereich entwickeln sich z.B. Zugänge im Bereich der Gemeinwesenmediation. Auch geförderte Pilotprojekte können den Zugang zu einer qualifizierten Mediation eröffnen. Allerdings ist zu betonen, dass diese Zugänge zur außergerichtlichen Mediation immer von den aktuell vorhandenen personellen und materiellen Kapazitäten abhängig sind und der Zugang damit für materiell bedürftige Personen nicht gesichert ist.

Eine gesetzlich verankerte Mediationskostenhilfe, die mit der Verfahrenskostenhilfe für Gerichtsverfahren vergleichbar ist und die auch materiell bedürftigen Personen die freie Wahl eröffnet, sich für grundlegend unterschiedliche

7) Greger (Fußn. 3), S. 174.

8) Siehe Will: Mediationskostenhilfe im Familienbereich – was ist möglich?, in: Die Mediation IV/2019, <https://www.ikome.de/einblicke/mediationskostenhilfe-im-familienbereich-was-ist-m%C3%B6glich> (13. Februar 2020).

9) Zum Diskussionsstand, der hier nicht weiter vertieft werden kann, u.a.: OLG Koblenz, Beschluss vom 21. Januar 2014 – 13 WF 43/14. Weitere Überlegungen zum Diskurs auch in Ponschab u.a.: Mediationskostenhilfe durch die Hintertür?, in: Die Mediation 2016, S. 52 f., der jedoch auf die Rechtsprechung vor Einführung des § 36a FamFG/§ 278a ZPO (also vor dem 26. Juli 2012/Inkrafttreten des MediationsaufFöG) fokussiert. Für die Kostenübernahme im Rahmen der bewilligten Prozesskostenhilfe sprach sich z.B. OLG Köln, Beschluss vom 3. Juni 2011 – II-25 UF 24/10 aus.

10) Siehe ausführlich hierzu <https://www.big-familienmediation.de/> (13. Februar 2020).

11) Siehe <https://www.mikk-ev.de/mediation/haeufige-fragen/> (13. Februar 2020).

12) Ausführlich hierzu z.B. Berger, O.: ZoffOff umsonst! Kostenlose Kiezmediation – eine Konkurrenz?, in: *perspektive mediation* 1/2019, S. 60–64; Gläber, U.: Die Mediationsstelle Frankfurt (Oder) – ein Modellprojekt mit vielen Gesichtern, *Zeitschrift für Konfliktmanagement*, S. 124 ff.

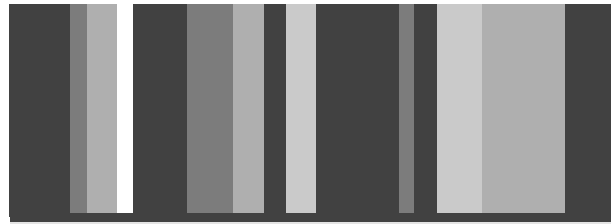
13) Siehe <https://stiftung-mediation.de/fachreferate/fachreferat-kostenhilfe> (13. Februar 2020).

Konfliktbeilegungsverfahren zu entscheiden, wurde bisher nicht eingeführt. Auch in der Evaluation des Mediationsgesetzes im Jahre 2017 wurde sich gegen eine „bereichs-unabhängige Mediationskostenhilfe“ ausgesprochen.¹⁴

In § 7 MediationsG hat sich indes der Gesetzgeber ausdrücklich dafür ausgesprochen, dass Mediation auch im Einzelfall finanziell gefördert werden soll. Das oben vorgestellte Projekt BIGFAM ist ein im Rahmen des § 7 MediationsG gefördertes Projekt, das wissenschaftlich begleitet und evaluiert wird. Bereits ein halbes Jahr vor Projektende waren keine Neuaufnahmen mehr möglich. Die hohe Nachfrage beim Berliner Projekt macht den bestehenden Bedarf an gerichtsnaher Mediation für materiell bedürftige Personen deutlich. Auch wenn die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Projekts noch ausstehen, kann bereits festgestellt werden, dass das Projekt zumindest im Rahmen der vorhandenen Projektkapazitäten die derzeit bestehende Rechtsunsicherheit ausgleicht, ob gerichtsnaher Mediation von einer bewilligten Verfahrenskostenhilfe umfasst ist oder nicht. ■

14) Ausführlich hierzu: Bericht der Bundesregierung über die Auswirkungen des Mediationsgesetzes auf die Entwicklung der Mediation in Deutschland und über die Situation der Aus- und Fortbildung der Mediatoren, 2017, S. 3 u.a., https://www.bmjv.de/DE/Themen/GerichtsverfahrenUndStreitschlichtung/Au%C3%9FgerichtlicheStreitbeilegung/Au%C3%9FgerichtlicheStreitbeilegung_node.html (13. Februar 2020).

Anzeige



Das Handbuch behandelt das Thema umfassend für die Soziale Arbeit, fokussiert bspw. gesellschaftliche Entwicklungen und Diskurse, digitalisierte Formen der Dienstleistungserbringung, Profession und Organisation wie auch die einzelnen Handlungsfelder.

2020, 658 Seiten, broschiert, € 39,95
ISBN 978-3-7799-3983-2; Auch als **E-Book** erhältlich

Anzeige



Nothilfe Heuschreckenplage Jetzt spenden!

In Ostafrika und Teilen Asiens vernichten riesige Schwärme von Heuschrecken überlebenswichtige Ernten. Unser Bündnis leistet Nothilfe. **Helfen Sie jetzt mit Ihrer Spende!**

Spendenkonto:
DE62 3702 0500 0000 1020 30
www.Aktion-Deutschland-Hilft.de

 **Aktion
Deutschland Hilft**
Bündnis deutscher Hilfsorganisationen



Damit Beratungskräfte Kinder nach einem sexuellen Missbrauch gut begleiten und auch ihren Eltern Unterstützung geben können, werden in diesem Buch Faktenwissen, Grundhaltungen und therapeutische Interventionen vorgestellt.

2020, 240 Seiten, broschiert, € 19,95
ISBN 978-3-7799-6232-8; Auch als **E-Book** erhältlich

Leseproben und Inhaltsverzeichnis auf www.juventa.de

www.juventa.de

BELTZ JUVENTA